Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich

(vom 2. Mai 1978)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 36:

C. *Vertretung der Studierenden in Organen und Kommissionen der Universität und der Erziehungsbehörden*

§ 36.

a) Erweiterter Grosser Studentenrat (EGStR)

Der Erweiterte Grosse Studentenrat wählt die Vertreter der Studierenden in den Organen, in welchen ihnen nach den entsprechenden Bestimmungen eine Vertretung zukommt, oder er stellt Wahlanträge, soweit er nicht selbst Wahlorgan ist. Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden.

Der Erweiterte Grosse Studentenrat besteht aus 70 Mitgliedern. Er wird durch alle immatrikulierten Studierenden fakultäts- bzw. abteilungsweise im Proporzwahlverfahren gewählt. Die Mandate werden unter die Fakultäten bzw. Abteilungen im Verhältnis zur Zahl ihrer Studierenden verteilt, wobei jede Fakultät bzw. Abteilung Anspruch auf mindestens drei Mandate hat.

Das Büro des Erweiterten Grossen Studentenrates verteilt vor den Wahlen aufgrund des letzten gedruckten Verzeichnisses der Studierenden die Sitze des Erweiterten Grossen Studentenrates unter die Fakultäten bzw. Abteilungen.

Das Nähere bestimmt ein vom Erweiterten Grossen Studentenrat erlassenes und vom Senatsausschuss genehmigtes Reglement.

b) Vertretung der Studierenden in den Fakultäten

Sofern die Fakultäten von § 43 Abs. 3 der Universitätsordnung Gebrauch machen, sind Strukturen zu schaffen, welche auch auf Fakultäts- bzw. Abteilungsstufe das aktive und passive Wahlrecht sämtlicher Studierender sicherstellen. Die Organisation der Wahlen soll möglichst weitgehende Analogie zu den Wahlen in den Erweiterten Grossen Studentenrat aufweisen. Die diesbezüglichen Reglemente sind von den entsprechenden studentischen Gremien zu erlassen und von den Fakultäten zu genehmigen.

D. Studentenschaft und studentische Vereinigungen

1. Studentenschaft

§ 36bis.

a) Name, Rechtsform

Die Studentenschaft der Universität Zürich (SUZ) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ist als Gesamtheit und fakultätsweise und in Fachgruppen organisiert.

b) Zweck

Die Studentenschaft (SUZ) vertritt die studentischen Interessen innerhalb und ausserhalb der Universität, sofern diese Vertretungsverhältnisse nicht anderweitig (vgl. § 36) geregelt sind. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ein allgemein-politisches Mandat steht ihr nicht zu.

c) Mitgliedschaft

Mitglieder der Studentenschaft sind alle Studierenden, die nicht auf der Kolleggeldkarte erklären, ihr nicht angehören zu wollen; diese Erklärung ist jedes Semester neu abzugeben. Alle Mitglieder sind in den Angelegenheiten der Studentenschaft (SUZ) stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitgliederbeiträge werden vom Regierungsrat auf Antrag des Grossen Studentenrates (GStR) festgesetzt (vgl. lit. d). Sie werden mit den Semesterbeiträgen (§ 32) von der Kasse der Universität eingezogen.

d) Grosser Studentenrat (GStR)

Der Grosse Studentenrat besteht aus denjenigen Mitgliedern des Erweiterten Grossen Studentenrates, die Mitglieder der Studentenschaft (SUZ) sind.

Dem Grossen Studentenrat kommen neben der Wahl der übrigen Organe der Studentenschaft (SUZ) und der Festlegung ihrer Kompetenzen folgende Aufgaben zu:

— Erlass der internen Reglemente der Studentenschaft (SUZ); die Genehmigung der Reglemente durch den Senatsausschuss bleibt vorbehalten;

— Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

— Beschlussfassung über das Budget der Studentenschaft (SUZ) und Abnahme der Rechnung; die Genehmigung des Budgets durch den Senatsausschuss bleibt vorbehalten; die Rechnung ist dem Senatsausschuss und der Hochschulkommission sowie der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

e) Kleiner Studentenrat (KStR)

Der Kleine Studentenrat wird vom Grossen Studentenrat nach dem Proporzwahlverfahren gewählt.

f) Studentische Kommissionen

Die studentischen Kommissionen werden vom Grossen Studentenrat nach dem Proporzwahlverfahren gewählt, sofern im Reglement nichts anderes vorgesehen wird.

g) Initiative und Referendum

Zur Ergreifung einer Initiative oder eines Referendums ist die Unterstützung von einem Zwanzigstel aller Mitglieder der Studentenschaft (SUZ) erforderlich.

h) Kontrolle

Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft (SUZ) wird von der Hochschulkommission ausgeübt.

Titel vor § 37: 2. Studentische Vereinigungen

§ 71 Abs. 3. Die vom Erziehungsrat am 2. Mai 1978 beschlossene Änderung von § 36 und § 36bis sowie des Titels vor § 37 tritt auf Beginn des Wintersemesters 1978/79 vorderhand für vier Semester in Kraft. Der Senatsausschuss erlässt Bestimmungen für die Durchführung der ersten Wahlen in den Erweiterten Grossen Studentenrat. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat weitere Übergangsmassnahmen anzuordnen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. Mai 1978

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:
Gilgen

Der Direktionssekretär:
Roemer

Die vorstehende Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich wird genehmigt.

Zürich, den 24. Mai 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bachmann

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Beschluss des Kantonsrates über die Leistung eines Staatsbeitrages an den Bau des Krankenheims Mattenhof der Stadt Zürich

(vom 3. April 1978)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungrates,

beschliesst:

I. Der Stadt Zürich wird an den Bau des Krankenheims Mattenhof ein Staatsbeitrag von Fr. 11 960 000 gewährt.